

**Von:** Newsletter STB Weiss

**Gesendet:** Montag, 14. Dezember 2020 21:26

**An:** STB Weiss - Weiss Veronika

**Betreff:** Winter-Tax-Check

## Steuerberatungskanzlei Weiss

Informationen aus erster Hand

# Winter-Tax-Check

ien, Dezember 2020

Wir erlauben uns, Sie höflich über folgende Punkte zu informieren:

### [A/ SOZIALVERSICHERUNG](#)

#### **1) *Zahlungen in die gewerbliche Sozialversicherung***

Für Ihre GSVG-Versicherung können noch bis 31.12.2020 Zahlungen geleistet werden, soweit diese in realistischer Höhe das Jahr 2020 betreffen. Die Beträge mindern die Einkommensteuerbemessungsgrundlage 2020 und daher auch die Einkommensteuer 2020.

Wir berechnen auf Ihren Wunsch gerne die adäquate Vorauszahlung.

## **2) Kleinstunternehmerbefreiung bei gewerbl. Sozialversicherung (mit Gewerbeschein)**

Unternehmer, die die Jahresgewinngrenze (2020: EUR 5.527,92) und Jahresumsatzgrenze (2020: EUR 35.000,00) nicht überschreiten, sind von der GSVG-Kranken- und -Pensionsversicherung befreit, wenn:

- innerhalb der letzten 60 Monate maximal 12 Monate GSVG-Pflichtversicherung bestanden haben, oder
- der Antragsteller das Regelpensionsalter erreicht hat, oder
- das 57. Lebensjahr vollendet hat und innerhalb der letzten 5 Kalenderjahre die obigen Grenzen nicht überschritten hat.

Dafür ist ein Befreiungsantrag möglich.

## **3) Neue Selbständige – Überschreitung melden (ohne Gewerbeschein)**

Neue Selbständige, die für 2020 die Jahresversicherungsgrenze (EUR 5.527,92) überschreiten bzw. voraussichtlich überschreiten werden, sind GSVG-pflichtversichert.

Um einen Strafzuschlag von 9,3% zu vermeiden, ist eine Meldung bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft binnen 8 Wochen ab Einkommensteuerbescheiddatum erforderlich.

## **B/ EINKOMMENSTEUER**

### **4) Gewinnfreibetrag für das Jahr 2020**

Bei einem voraussichtlichen Gewinn für das Jahr 2020 von bis zu EUR 30.000,00, steht Ihnen jedenfalls ein Grundfreibetrag von 13% Ihres Gewinnes zu, also bis zu EUR 3.900,00.

Bei einem Gewinn von über EUR 30.000,00 werden zusätzlich Investitionen gefördert in Höhe von 13% jenes Teiles des Gewinnes, welcher die EUR 30.000,00 übersteigt. Nicht jede Investition ist begünstigt. Begünstigte Investitionen sind im Wesentlichen Sachanlagevermögen und Wertpapiere. Bitte beachten Sie, dass die Begünstigung vorab abzuklären ist. Geht es im konkreten Fall um Wertpapiere, so bitten wir Sie höflich, sich von Ihrer Bank den Status der Begünstigung bestätigen zu lassen. Bitte beachten Sie, dass Wertpapiere jedoch nicht investitionsprämienbegünstigt sind.

Wichtig ist eine Gewinnprognose 2019, damit Sie noch vor 31.12.2019 einkaufen können.

Zu beachten ist die Einschleifung des Gewinnfreibetrages ab einem Gewinn von EUR 175.000,00.

Wir bieten Ihnen gerne diesbezügliche Auskunft an.

#### **5) Abschreibungen für 2. Halbjahr 2020 noch nutzen**

Investieren Sie und erfolgt die Lieferung bis 31.12.2020, so können Sie noch die Abschreibung (AfA) für das 2. Halbjahr 2020 nutzen.

Die neue Regelung über die degressive Abschreibung ermöglicht Abschreibung von 30% der Anschaffungskosten im ersten Jahr, und vom jeweiligen Restbuchwert in den Folgejahren

#### **6) Änderung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern ab 2020**

Ab 01.01.2020 beträgt die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter EUR 800,00.

#### **7) Einkommensteuervorauszahlungen 2021**

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Einkommensteuervorauszahlungen 2021 zu hoch sind und Sie für 2021 dementsprechend niedrigeres Einkommen planen, dann teilen Sie uns das mit. Wir stellen einen Herabsetzungsantrag. Wir haben dazu bis 30.09.2021 Zeit.

### **8) Arbeitnehmerveranlagung 2015 einreichen (Bundesabgabenordnung)**

Sie haben zur Einreichung der Arbeitnehmerveranlagung 2015 bis 31.12.2020 Zeit. Wenn es knapp wird, können Sie einfach die Grunddaten ausfüllen und abgeben. Die Frist ist dadurch gewahrt. Im Wege der Beschwerde können wir für Sie dann gerne die Werbungskosten geltend machen.

## **C/ UMSATZSTEUER**

### **9) Kleinunternehmerbefreiung (weg von der Regelbesteuerung)**

Wenn Sie einen Nettoumsatz von EUR 35.000,00 p. a. (bis 31.12.2019 EUR 30.000,00) nicht überschreiten, dann können Sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wodurch Sie von der Umsatzsteuer befreit sind. Zusätzlich gilt: Waren Sie die letzten 5 Jahre aufgrund eines Verzichts auf die Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerpflichtig, dann können Sie für 2021 bis spätestens 31.01.2021 (nicht verlängerbar) von der Umsatzsteuerpflicht auf die Kleinunternehmerregelung wechseln, müssen dies allerdings dem Finanzamt schriftlich mitteilen. Wir unterstützen Sie dabei.

### **10) Änderung der Kleinunternehmergrenze seit 01.01.2020**

Seit 01.01.2020 beträgt die Kleinunternehmergrenze EUR 35.000,00 netto.

## D/ PERSONALVERRECHNUNG

### **11) Arbeitgebertipp: Geschenke für Dienstnehmer**

Sie können bis zu EUR 186,00 pro Jahr und pro Dienstnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei schenken.

Betriebsveranstaltungen können EUR 365,00 pro Jahr und pro Dienstnehmer kosten, um lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei zu bleiben.

### **12) Geschäftsführerbezüge melden**

Hat eine GmbH an den Geschäftsführer Geschäftsführerbezüge ausbezahlt, so unterliegen diese der Kommunalsteuer (3%), Dienstgeberbeitrag (3,9%) und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (0,38%/ Wien). Wir bitten Sie daher, uns die Geschäftsführerbezüge immer rechtzeitig bekanntzugeben, sodass wir diese im betreffenden Monat abrechnen können. Andernfalls können die Abgaben im Zuge einer Lohnabgabenprüfung nachbelastet werden.

## E/ SONSTIGES

### **13) eZustellung ab 01.01.2020**

Ab 01.01.2020 sind alle Unternehmer zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet.

Wer in Finanzonline nicht auf die elektronische Zustellung verzichtet hat, bekommt eine Information in die Finanzonline-Databox, dass die Daten für die eZustellung in das Unternehmensserviceportal (USP) übernommen wurden.

Der Mandant ist verpflichtet, das Schreiben in seiner eigenen Databox abzurufen. Leider können Steuerberater mit ihrem eigenen Finanzonline-Zugang auf dieses Schreiben nicht zugreifen.

An unserer Zustellvollmacht ändert sich nichts.

Auch Private können an der eZustellung teilnehmen.

Wir stehen Ihnen gerne beratend sehr zur Seite und unterstützen Sie. Für ein persönliches Beratungsgespräch kontaktieren Sie uns unter: 01/533 16 37

***Ihr Team***  
***Steuerberatung Weiss***

---

**Mag. Veronika Weiss**

"Mein Ziel ist es, die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen unserer Klienten so zu gestalten, dass der beste Erfolg und die geringste Abgabenbelastung erreicht werden"

**Kontakt**

**Adresse:** 1010 Wien, Judengasse 7

**T:** + 43 1 533 16 37

**E:** [office@steuerberatung-weiss.at](mailto:office@steuerberatung-weiss.at)

**HP:** [www.steuerberatung-weiss.at](http://www.steuerberatung-weiss.at)

**Copyright © 2017 Steuerberatung Weiss**

Trotz genauer Recherche kann eine inhaltliche Haftung nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns:

